

1. Kapitel Einführung in das Erbrecht

Die Kernfrage, die Privatleute wie Juristen gleichermaßen bewegt, lautet: Was passiert mit all' dem, was ein Mensch bei seinem Tod hinterlässt? Die Beantwortung dieser „uralten“ Frage ist, bezogen auf die Rechte und Pflichten des später Verstorbenen wie der Hinterbliebenen, der zentrale Regelungsbereich des Erbrechts. Im Folgenden wird zunächst die historische Entwicklung (I., Rn. 2 ff.) und die verfassungsrechtliche Verankerung (II., Rn. 5) des Erbrechts skizziert, bevor als Grundlage für die nähere Betrachtung dieses Rechtsgebiets auf dessen Rechtsquellen (III., Rn. 6) und wesentliche Begriffe (IV., Rn. 7 ff.) eingegangen wird. 1

I. Historische Entwicklung des Erbrechts

Unser heutiges Erbrecht geht aus einer erbrechtlichen Entwicklung hervor, die bis in die Zeiten des alten **römischen Rechts** zurückreicht. Schlägt man den Bogen bis zu diesen Anfängen zurück, so findet man dort bereits wichtige Rechtsgrundsätze des Erbrechts, die noch immer gelten – allen voran das Prinzip der **Testierfreiheit** (Rn. 92 ff.) und das Prinzip der **Gesamtrechtsnachfolge** (Rn. 11 ff.), zudem das Prinzip des **Verwandtenerbrechts** (Rn. 30 ff.). Kein Raum war in der damaligen römischen Erbrechtsordnung für die Rechtsinstitute des Erbvertrags und des gemeinschaftlichen Testaments, die nach dem das römische Erbrecht prägenden individualistischen Verständnis die Testierfreiheit zu stark beschnitten hätten (s. *Lange*, Erbrecht, Kap. 1 Rn. 1). 2

Das **germanische Recht** hielt ebenfalls bereits eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage bereit, welches Schicksal die Hinterlassenschaften eines Verstorbenen nehmen sollten. Verglichen mit dem römischen und auch unserem heutigen Erbrechtsverständnis zeigten sich jedoch erhebliche Unterschiede. So fehlt in der germanischen Rechtsordnung die Möglichkeit, als Einzelperson selbst über den Verbleib von Vermögensgegenständen nach dem eigenen Tod zu bestimmen. Mit anderen Worten: Eine **testamentarische Erbfolge gab es** nach germanischem Verständnis **nicht**, sondern eine „Nachfolge“ vollzog sich 3

allein unter Blutsverwandten, also in erster Linie über die Kinder. Dies mag heute verblüffen, war aber im damaligen Zusammenhang konsequent. Denn die **einzelne Person** besaß nach altgermanischer Vorstellung **keine Rechtsfähigkeit**, so dass ein von ihr bekundeter Wille naturgemäß keine Rechtswirkungen über den Tod hinaus entfalten konnte. Stattdessen wurde die **Familie als vermögensrechtliche Einheit** aufgefasst. Es existierte ein **Familiengut**, welches sich im Gesamteigentum des Familienoberhaupts und der Familienmitglieder bzw. Hausgenossen befand. Im Grunde bedurfte es auch keiner ausgefieilten erbrechtlichen Regelungen, zumal der vermögensrechtliche Familienverband unabhängig vom Leben und Sterben einzelner Familienmitglieder fortbestand. Die gewillkürte – testamentarische – Erbfolge gelangte erst über das kanonische Recht in die fortentwickelte germanische Rechtsordnung. Die Kirche sorgte dafür, dass über Vermögensteile auch individuell mit Wirkung nach dem Tod verfügt werden konnte – freilich nur zugunsten der Kirche (s. insgesamt *Hattenhauer, Jura 1983, 9 ff.*).

- 4 Die genannten Entwicklungen führten zur Herausbildung unterschiedlicher Stränge erbrechtlicher Regelungskomplexe. Hinzu traten später Gesetzeswerke, die die aufkommenden liberalisierenden Strömungen aufgriffen, wie z. B. das Preußische Allgemeine Landrecht und in Frankreich der Code civil, der die Handschrift der Französischen Revolution trägt. Mit der **Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs**, welches am 1.1.1900 in Kraft trat, wurde das zuvor stark zersplitterte Erbrecht vereinheitlicht. Dass es auch römischemrechtliche Wurzeln hat, ist noch heute sichtbar. Auch wenn das BGB-Erbrecht im vergangenen Jahrhundert seiner Geltung (genauer gesagt: in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts) den modernen Gedanken und verfassungsrechtlich geforderten Grundprinzipien der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Gleichstellung außerehelich geborener Kinder und der Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften angepasst wurde, ist es vergleichsweise wenig reformiert worden (s. zur Schaffung des BGB-Erbrechts und seinen späteren Reformen *Lange, Erbrecht, Kap. 1 Rn. 3 f. u. 5 ff.*).

II. Verfassungsrechtliche Verankerung des Erbrechts

- 5 Das Erbrecht wird als solches durch die Verfassung gewährleistet. Die **Erbrechtsgarantie** ist in Art. 14 Abs. 1 GG verankert. Im Einzelnen ist strittig, wel-

chen verfassungsrechtlichen Gehalt die Erbrechtsgarantie hat. Sie umfasst jedenfalls das **Prinzip des Privaterbrechts** – also die Gewährleistung einer Privaterbfolge – und die **Testierfreiheit** (*Brox/Walker*, Erbrecht, Rn. 27; *Lange*, Erbrecht, Kap. 3 Rn. 6 f.). Die Testierfreiheit meint die Befugnis jedes Einzelnen, selbst zu bestimmen, welches Schicksal sein Vermögen nach seinem Tod nimmt, auf wen es also übergehen soll (siehe näher unten Rn. 92 ff.).

III. Rechtsquellen des Erbrechts

Die Frage nach den Rechtsquellen des Erbrechts betrifft die Frage danach, in welchen Gesetzen sich Regelungen bezüglich des Erbrechts finden. Zu unterscheiden sind Regelungen, die unmittelbar erbrechtlichen Charakter haben, von denjenigen Regelungen, die lediglich einen Einfluss auf das Erbrecht haben. Regeln mit unmittelbar erbrechtlichem Charakter finden sich primär im **fünften Buch des BGB** (§§ 1922–2385 BGB). Regelungen, die lediglich Einfluss auf das Erbrecht haben, finden sich vornehmlich im Familienrecht (s. z. B. Rn. 30, 50, 54 ff., 74 ff.), im Lebenspartnerschaftsgesetz und im Sachenrecht (s. z. B. Rn. 360, 418 ff.), aber auch im Schuldrecht (s. z. B. Rn. 385, 439) und allgemeinen Vertragsrecht wie auch im Handels- und Gesellschaftsrecht (s. z. B. Rn. 19 ff.). Relevanz haben daneben naturgemäß auch die speziellen kollisionsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Art. 25 und Art. 26 EGBGB, siehe dazu unten das 8. Kapitel) und die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen (Erbschaftssteuergesetz).

6

IV. Grundbegriffe des Erbrechts

Um sich mit dem Erbrecht auseinandersetzen zu können, ist es an dieser Stelle notwendig, sich zunächst mit einigen der zentralen Begriffe dieser Rechtsmaterie vertraut zu machen. Es geht also darum, das **erbrechtliche Vokabular zu definieren**.

7

1. Erbfall. Im erbrechtlichen Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Erbfall“ gemäß § 1922 Abs. 1 BGB den **Tod einer Person** (gemeint ist der Tod einer

8

natürlichen Person, also eines Menschen). Mit dem Begriff des Erbfalls wird zugleich die **rechtliche Konsequenz des Todes** bezeichnet, nämlich der Vermögensübergang auf die oder den Erben. Man verwendet den Begriff des Erbfalls damit in zweierlei Hinsicht: einmal, wenn der Moment benannt werden soll, in dem die erbrechtliche Nachfolge in Gang gesetzt wird, und außerdem, wenn der Rechtsübergang „von Todes wegen“ selbst bezeichnet werden soll.

- 9 **2. Erblasser.** Die **verstorbene Person** benennt man im erbrechtlichen Kontext mit dem altägyptisch anmutenden Begriff des „Erblassers“. Streng wörtlich genommen handelt es sich beim Erblasser immer um eine nicht mehr existierende Person. In den gesetzlichen Regelungen zum Erbrecht, gerade im Zusammenhang mit der gewillkürten Erbfolge, wird aber auch die noch **lebende Person** antizipiert als „Erblasser“ bezeichnet (so in §§ 2229 ff. BGB; §§ 2346 ff. BGB). Das erklärt sich daraus, dass die dort bezeichnete Person Verfügungen auf ihren zukünftigen Tod hin treffen kann. Sie ist also quasi der „zukünftig Verstorbene“ bzw. „zukünftige Erblasser“. Das Gesetz spricht hingegen ohne Differenzierung – sprachlich ungenau – schlicht vom „Erblasser“.
- 10 **3. Erbschaft.** Die Erbschaft (oder auch synonym: der Nachlass) ist das, was die Erben im Zuge der Erbfolge erhalten, also alles das, was sie „erben“. Die Erbschaft bildet gemäß § 1922 Abs. 1 BGB das **Vermögen des Erblassers**, das mit dem Erbfall **auf die Erben übergeht**. Ob dieses Vermögen neben den Rechten des Erblassers (sog. „Aktiva“ oder „positives Vermögen“) auch dessen Verbindlichkeiten (sog. „Passiva“ oder „negatives Vermögen“) umfasst, oder ob der Erbe vielmehr nur aufgrund von § 1967 BGB für diese Verbindlichkeiten haftet, ist umstritten (siehe dazu näher *Brox/Walker, Erbrecht, Rn. 10*). Im Ergebnis kommen alle Auffassungen – unabhängig von der dogmatischen Konstruktion – zu einer umfassenden Rechtsnachfolge in alle vermögensrechtlich relevanten Positionen des Erblassers (die also auch das negative Vermögen umfassen).
- 11 a) **Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession).** Eng verbunden mit dem Begriff der Erbschaft ist der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge ist einer der zentralen erbrechtlichen Grundsätze. Er lässt sich seinerseits gedanklich in zwei Aspekte aufspalten: den Übergang des **Nachlasses in seiner Gesamtheit** und den Übergang *ipso iure*. Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gilt nicht absolut, sondern wird von verschiedenen Ausnahmen durchbrochen (s. u. Rn. 16).
- 12 aa) **Ende der Person und Nachrücken der Erben.** Durch den Tod verliert der Erblasser seine Rechtsfähigkeit (vgl. § 1 BGB). Er kann also nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein. In diese Lücke rücken die Erben ein. Der oder

die Erben treten mit dem Erbfall die Rechtsnachfolge des Erblassers an. Die Erben „übernehmen“ dessen **Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit**.

bb) Gesetzlicher Übergang des Vermögens. Das Vermögen des Erblassers geht als **Ganzes kraft Gesetzes (ipso iure)** auf den oder die Erben über („Übergang kraft Gesetz“), ohne dass es hierfür eines weiteren Erwerbsvorgangs bedürfte. Es ist also weder ein spezieller Übereignungsvorgang noch eine Abtretung notwendig, um die Rechtspositionen auf den oder die Erben überzuleiten.

13

cc) Grundsätzlicher Ausschluss der Sonderrechtsnachfolge. Mit dem Übergang des Erblasservermögens in seiner Gesamtheit ist eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögenspositionen (sog. „Sonder-“ oder „Einzelrechtsnachfolge“) grundsätzlich unvereinbar. **Kehrseite der Universalsukzession** ist damit das **generelle Fehlen einer Sonderrechtsnachfolge**.

14

Die Gesamtrechtsnachfolge gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Alleinerben oder eine **Erbenmehrheit** handelt. Auch im letzteren Fall geht das Vermögen als Ganzes auf diese über. Die Erben bilden in diesem Fall eine **Erbgemeinschaft** in Form einer Gesamthandsgemeinschaft (siehe hierzu unter Rn. 459 ff.).

15

dd) Ausnahmen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge existieren im Bereich eventuell zum Nachlass gehörender Mietwohnungen (vgl. § 563 BGB) und der sog. „Höfeordnung“, die den Zweck haben, die erbbedingte Aufteilung von Bauernhöfen zu verhindern.

16

Das Recht der Höfeordnung ist ein Spezialgebiet, das in Prüfungen kaum jemals eine Rolle spielen dürfte. Von dessen grundsätzlicher Existenz zu wissen, schadet allerdings nicht!



b) Umfang der Erbschaft. Der Vermögensbegriff des § 1922 Abs.1 BGB ist nicht wie im allgemeinen Sprachgebrauch dahingehend zu verstehen, dass nur geldwerte Güter der Erbschaft angehören. Der Erbschaft unterfallen vielmehr **alle Rechte**, soweit diese **vererblich** sind. Man unterscheidet an dieser Stelle zwischen **persönlichkeitsbezogenen Rechten** (z. B. dem Namensrecht), **vermögensbezogenen Rechten** (z. B. dem Eigentum) und solchen Rechten, die **sowohl persönlichkeits- als auch vermögensbezogen** sind (z. B. dem Urheberrecht). Vermögensbezogene Rechte sind in der Regel vererblich. Persönlichkeitsbezogene Rechte sind dies dagegen grundsätzlich nicht. Bei Rechten, die sowohl einen Persönlichkeits- als auch einen Vermögensbezug aufweisen, ist – wenn eine gesetzliche Anordnung der Vererblichkeit (wie z. B. in § 28 Abs. 1 UrhG:

17

„Das Urheberrecht ist vererblich.“) fehlt – durch eine Abwägung im Einzelfall zu ermitteln, welcher Bezug überwiegt. Die notwendige Abgrenzung kann allerdings im Einzelnen schwierig sein.



Für das Lösen von Klausurfällen ist es hilfreich und auch ausreichend, mit den im Zusammenhang der Differenzierung von persönlichkeits- und vermögensbezogenen Rechten problematischen Einzelfällen vertraut zu sein.

- 18** aa) **Gesellschaftsanteile.** Das wichtigste Abgrenzungsproblem stellt sich bei der Frage nach der Vererblichkeit von **Anteilen an einer Personengesellschaft**. Auf der einen Seite hat die Stellung des Gesellschafters einer Personengesellschaft (wie z. B. einer BGB-Gesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft) einen starken persönlichen Bezug (wie auch die nicht vererbliche Mitgliedschaft in einem Verein, § 38 Satz 1 BGB). Auf der anderen Seite haben die Anteile der Gesellschaft naturgemäß auch einen starken Vermögensbezug.
- 19** Diesem Doppelbezug wird im Gesetz dadurch Rechnung getragen, dass die **Anteile** einerseits **grundsätzlich nicht vererblich** sind. So führt der Tod eines BGB-Gesellschafters gemäß § 727 BGB nicht dazu, dass die Anteile an die Erben übergehen, sondern schlicht zur Beendigung der Gesellschaft. Gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB führt der Tod eines OHG-Gesellschafters zum Ausscheiden dieses Gesellschafters. Andererseits erlaubt es der Gesetzgeber aber, von diesen gesetzlichen Vorgaben durch privatautonome Regelungen im Gesellschaftsvertrag in Form einer sog. „**Nachfolgeklausel**“ abzuweichen.
- 20** Für **Kapitalgesellschaften** überwiegt demgegenüber der Vermögensbezug. **Anteile** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und einer Aktiengesellschaft (AG) sind daher **grundsätzlich vererblich**. Gleiches gilt für den Kommanditistenanteil an einer Kommanditgesellschaft (KG).
- 21** Diese gesetzgeberischen Grundentscheidungen folgen der Überlegung, dass der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) bzw. der Komplementär einer KG in einer **persönlichen Stellung zur Gesellschaft** steht. Kern der persönlichen Beziehung zur Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterposition. Wegen dieser Stellung wäre es den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten, wenn sie den Risiken ausgesetzt würden, die dadurch entstehen, dass in die Position des bisherigen verstorbenen Gesellschafters durch Erbfolge eine andere möglicherweise unbekannte Person als Erbe und neuer persönlich haftender Gesellschafter einrückt. Bei Anteilen an einer **Kapitalgesellschaft** und dem Kommanditistenanteil an einer KG besteht dieses Risiko

mangels Personalisierung der Gesellschaftsbeteiligung nicht. Daher können diese Anteile auch ohne Probleme vererblich sein.

bb) Leichnam und künstliche Körperteile. Rechte am Leichnam, an den Organen oder an künstlichen Körperteilen des Verstorbenen sind nicht Teil der Erbschaft. Dieser höchst persönliche und sensible Bereich ist dem Erbrecht entzogen. Maßgeblich für Bestattung, Obduktion, Organspende und Ähnliches ist immer zunächst der Wille des Verstorbenen. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, kommt es auf die nächsten Angehörigen an. Die Erbenstellung spielt dabei keine Rolle.

22

cc) Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Auch das **Persönlichkeitsrecht des Erblassers** ist nicht vererblich, weil hier der Persönlichkeitsbezug überwiegt. Für den Verstorbenen besteht allerdings der sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergebende sog. „**postmortale Persönlichkeitsschutz**“ fort. Hieraus erwachsen jedoch grundsätzlich nur Beseitigungs- und Unterlassungs-, nicht aber Schadensersatzansprüche. Ist vom Verstorbenen niemand zur Geltendmachung dieses Rechts bestimmt, sind hierzu die nahen Angehörigen befugt. Schadensersatzansprüche können sich aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht nur im Einzelfall durch die Verletzung vermögensbezogener und damit vererblicher Rechtspositionen ergeben, die dem Schutzbereich unterfallen (z. B. das Recht der kommerziellen Benutzung des Namens oder Konterfeis einer bekannten Person; vgl. BGH, Urteil vom 1.12.1999 – I ZR 49/97, BGHZ 143, 214: Marlene Dietrich; BGH, Urteil vom 5.10.2006 – BGH NJW 2006, 605: Klaus Kinski).

23

dd) Immaterialgüterrechte. Vererblich sind dagegen **Immaterialgüterrechte**, weil hier regelmäßig der Vermögensbezug überwiegt (§ 27 Abs. 1 MarkenG; § 15 PatG; § 22 GebrMG; § 29 Abs. 1 GeschmMG). Obwohl das Urheberrecht ein sog. monistisches Recht ist, bei dem vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Bestandteile einheitlich und untrennbar miteinander verwoben sind, also ein Überwiegen des Vermögensbezugs nicht gegeben ist, ordnet der Gesetzgeber auch hier die Vererblichkeit an (vgl. §§ 28, 64 UrhG; §§ 9, 34 VerlG).

24

4. Erbfolge. Der Begriff der Erbfolge bezeichnet die **Reihenfolge**, in der die nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung zur Rechtsnachfolge des Erblassers berufenen Personen **Erben werden**. Diese Reihenfolge kann sich aus dem Gesetz (z. B. nach dem Ordnungssystem) oder aus den Verfügungen des Erblassers (z. B. bei Anordnung von Vor- und Nacherbschaft; s. dazu Rn. 343 ff.) ergeben.

- 26 5. Erbe.** Erbe ist derjenige, **auf den mit dem Erbfall die Erbschaft** – also das Vermögen des Erblassers – **übergeht**. Wer Erbe ist, kann sich einerseits aus dem Gesetz ergeben (nach der sog. gesetzlichen Erbfolge) und andererseits aus einer Bestimmung des Erblassers (sog. gewillkürte Erbfolge). Erbe kann aber jedenfalls nur sein, wer **erbfähig** ist. Erbfähig ist gemäß § 1923 Abs. 1 BGB derjenige, der zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Die Erbfähigkeit ergibt sich also aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit (vgl. § 1 BGB). Dem Wortlaut nach stellt § 1923 Abs. 1 BGB („lebt“) nur auf natürliche Personen ab. Erbfähig sind aber auch alle juristischen Personen. Grundsätzlich muss die Erbfähigkeit zum Zeitpunkt des Erbfalls gegeben sein. Für zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kinder wird die Erbfähigkeit ausnahmsweise gemäß § 1923 Abs. 2 BGB „vorverlegt“. Dogmatisch handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine gesetzliche Fiktion. Das ungeborene Kind gilt danach, sofern es lebend geboren wird, als schon zum Zeitpunkt des Erbfalls geboren. Ähnliches gilt gemäß § 84 BGB für Stiftungen, die erst nach dem Erbfall ihre Rechtsfähigkeit erlangen.

27

V. Begleitfall – Einführung

Am Morgen des 25. Novembers 2011 liegt der erste Schnee in Berlin. Thies steht am Fenster seines Büros im dritten Obergeschoss und schaut auf das von einer feinen weißen Schicht überzogene Kopfsteinplaster. Er ist zufrieden. Dies ist sein erstes eigenes Büro. Zwar ist es nicht besonders groß und noch weitgehend leer, aber Thies ist stolz auf seinen neuen Arbeitsplatz. Auf einem weißen viereckigen Schild neben der Glastür steht: *Leo Thies – Rechtsanwalt – Associate*.

Thies freut sich immer noch, wenn er morgens daran vorbei sein Büro betritt. Es erinnert ihn daran, dass er nun endlich „angekommen“ ist. Vor vier Wochen ist er als Anwalt zugelassen worden. Vor vier Tagen hat er in der renommierten Kanzlei angefangen. Durch das Vibrieren seines neuen Diensthandys wird Thies aus seinen Gedanken gerissen. Er soll sich bei Herrn Dr. Kramer im Büro melden. Hastig überprüft er den Sitz seines wenige Tage alten dunkelblauen Anzugs. Mit Kramer, dem zuständigen Partner im Bereich Familien- und Erbrecht, hatte Thies bisher noch nicht zu tun. Kramer

sitzt am Schreibtisch. Er telefoniert. Mit einem Handzeichen bedeutet er Thies, dass dieser warten möge. Thies schaut sich um. Das Büro ist großzügig bemessen, die Einrichtung antik. Vor dem Schreibtisch liegt ein heller persischer Teppich.

Kramer beendet das Telefonat, macht noch ein paar Notizen und dreht sich zu Thies um. Thies stellt sich vor. „Ach ja, der Neue“. Kramer geht zur Garderobe und zieht sich seinen Mantel an. Thies möge doch bitte heute noch nach Siegberg fahren. Die Tochter eines langjährigen Mandanten habe angeruft, ihr Vater sei gestorben und sie habe sich nun von der Kanzlei rechtlichen Rat erbeten. Frau Pietsch würde ihm die Akte geben. Er müsse jetzt leider los. Kramer schaut Thies an. „Übernehmen Sie das für mich?“ Thies nickt. „Gut.“ Kramer verlässt das Büro.

Thies steht vor Kramers Schreibtisch. Er versucht, seine Gedanken zu ordnen. Mit Mandantenkontakt schon in seiner ersten Woche hatte er nicht gerechnet. Nach fünf Minuten, immer noch ein wenig verwirrt, überquert er den Flur zum Zimmer von Frau Pietsch. Diese händigt ihm die Akte sowie seine Zugfahrkarte und die Bestätigung der Zimmerreservierung aus.

Drei Stunden später sitzt Thies im Zug. Er hatte bisher noch keine Zeit, die Akte durchzugehen. Hans Lechner (der Verstorbene) war durch die Kanzlei in den letzten 12 Jahren umfassend rechtlich beraten worden und die Akte hatte dementsprechend ein stattliches Ausmaß angenommen. Thies ist ein bisschen unwohl bei dieser ganzen Geschichte. Im Arbeitsrecht hätte er keinerlei Bedenken, für Erbrecht hatte er sich aber noch nie begeistern können. Noch auf dem Weg zum Zug ist er deswegen seine Notizen zum Erbrecht vom 1. Staatsexamen durchgegangen, um sich zumindest schon einmal die Grundlagen wieder in Erinnerung zu rufen und sich Stück für Stück in den Fall einzuarbeiten.

2. Kapitel **Gesetzliche Erbfolge**

- 28** Die Vorschriften der §§ 1924 ff. BGB normieren die **vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge** – die gesetzliche Erbfolge. Hier findet sich eine Antwort auf die Frage, wer gesetzlicher Erbe ist und zu welchem Anteil dieser erbt. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers (II., Rn. 30 ff.), sein Ehegatte (IV., Rn. 52 ff.) oder Lebenspartner (Rn. 83 ff.) und der Staat (V., Rn. 89). Bevor diese Regelungen jedoch im Einzelnen betrachtet werden sollen, gilt es zunächst, die Frage zu klären, wann es überhaupt auf die gesetzliche Erbfolge ankommt (I., Rn. 29).

I. **Verhältnis der gesetzlichen zur gewillkürten Erbfolge**

- 29** Der gesetzlichen Erbfolge steht die gewillkürte Erbfolge – die vom Erblasser autonom bestimmte Erbfolge – gegenüber. Die **gewillkürte Erbfolge** hat gegenüber der gesetzlichen Erbfolge **Vorrang** (vgl. § 1937 BGB). Dieses Verhältnis erklärt sich schon daraus, dass die gewillkürte Erbfolge Ausdruck der Testierfreiheit ist. Ein Vorrang der gesetzlichen Erbfolge wäre mit der Testierfreiheit unvereinbar. Auf die gesetzliche Erbfolge kommt es demzufolge nur an, soweit nicht der Erblasser die Erbfolge wirksam selbst geregelt hat. Dies kann der Erblasser durch eine sog. Verfügung von Todes wegen bzw. eine letztwillige Verfügung (zum Begriff s. Rn. 100) tun (s. insgesamt zur gewillkürten Erbfolge unten Rn. 91 ff.). Manchmal umfassen die Regelungen des Erblassers auch nicht den kompletten Nachlass. Für den vom Erblasser nicht verteilten Teil des Nachlasses greift dann wiederum die gesetzliche Erbfolge, weil der Verbleib des Nachlasses insgesamt durch das Erbrecht geklärt werden muss und aus rechtlicher Sicht nicht offen bleiben darf. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge können also auch nebeneinander greifen.